

IVW7-SpaG-14/007-2017

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.07.2017
zu Ltg.-**1646/S-6/1-2017**
R- u. V-Ausschuss

Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011

S Y N O P S E

I. Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend der beabsichtigten Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011

Das NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Verweisung auf Bundesrecht

Dieses Gesetz verweist auf nachfolgend angeführte Bundesgesetze bzw. verweisen diese auf weitere Bundesgesetze. Diese Bundesgesetze sind in der angeführten Fassung anzuwenden:

1. GSpG: Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016
2. FM-GwG: Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016
3. BWG: Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016
4. GewO 1994: Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016
5. BKA-G: Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016
6. StGB: Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2015

7. DSG 2000: Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2015“

2. § 4 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Es ist ein Zutrittssystem einzurichten, das sicherstellt, dass jeder Besuch eines Automatensalons nur Personen gestattet ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

3. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind die Bestimmungen des § 31c Abs. 1, 2 und 4 GSpG sinngemäß anzuwenden.“

4. § 4 Abs. 6 Z 5 lautet:

„§§ 31b, 51, 56 Abs. 1 GSpG sowie § 25 Abs. 2 FM-GwG sind sinngemäß anzuwenden.“

5. Im § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Darüber hinaus ist § 29 Abs. 1, 3 und 4 FM-GwG sinngemäß anzuwenden, wobei die Verpflichtungen gegenüber der Landesregierung bestehen.“

6. § 30 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. ohne Bewilligung nach §§ 5, 6, 7, 8 oder 9 einen Glücksspielautomaten aufstellt oder betreibt.“

7. § 30 Abs. 1 Z 11 (alt) erhält die Bezeichnung Z 13.

8. § 30 Abs. 1 Z 11 (neu) und 12 (neu) lauten:

„11. technische Hilfsmittel (z. B. eine entsprechend geeignete Fernbedienung) bereit hält, mit sich führt oder einsetzt, die geeignet sind, sich selbst oder anderen einen unerlaubten Spielvorteil zu verschaffen oder den Spielablauf zu beeinflussen,

12. wer den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 5 nicht nachkommt,“

9. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

- Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73“

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, LGBl. 7071, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Finanzen
3. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
4. Abteilung Finanzen
5. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
6. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
7. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
8. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Niederösterreichischen Gemeindebund
9. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
10. Österreichischer Städtebund
11. Volksanwaltschaft
12. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
13. Wirtschaftskammer Niederösterreich
14. Arbeiterkammer Niederösterreich
15. Niederösterreichischer Gemeindebund
16. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
17. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

Darüber hinaus wurde das Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt und der Gesetzesentwurf dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Landtagsklub Team Stronach (FRANK), dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag sowie dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Finanzen
3. Bundesministerium für Finanzen, Abt. I/8 Glücksspiel
4. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich
9. Niederösterreichischer Gemeindebund
10. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum Änderungsentwurf des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, LGBl. 7071, wurden Stellungnahmen wie folgt abgegeben:

II. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen wird angeführt, dass es durch die vorgeschlagene Novelle unter anderem zu einer Erweiterung der Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle komme. Aus dem Text der Novelle wird eine solche Erweiterung jedoch nicht ersichtlich. Zumindest sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden, durch welche

Anordnung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes diese Änderung der Mitwirkung bewirkt wird.

Bundesministerium für Finanzen, Abt. I/8 Glücksspiel

In obengenannter Angelegenheit ergeht seitens der Fachabteilung des BMF eine Leermeldung.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzestext:

Der Entwurf wurde bereits einer intensiven Vorbegutachtung unterzogen.

Hinsichtlich der gewählten Regelungstechnik verweisen wir auf unsere Bemerkungen im Rahmen der Vorbegutachtung.

2. Zu den Erläuterungen:

Bei den Erläuterungen zum besonderen Teil in der Überschrift „Zu 3. bis 5...“ sollte am Ende der Zeile eine Klammer entfallen.

In der Überschrift „Zu 8.“ sollte zusätzlich auf „7.“ verwiesen werden.

Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen nimmt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge ist derzeit die Richtlinie (EU) 2015/849 im NÖ Spielautomatengesetz 2011 noch nicht umgesetzt. Durch diese Novelle soll die zitierte Richtlinie umgesetzt werden.

Weiters ist im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, dass die vorliegende

rechtserzeugende Maßnahme der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften unterliegt.

Die Abteilung Finanzen weist darauf hin, dass hingegen gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen gilt, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist.

Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÖ Landwirtschaftskammer hat gegen den vorliegenden Entwurf nichts einzuwenden und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wirtschaftskammer Niederösterreich, Finanz- und Sozialpolitische Abteilung

Zum o.a. Betreff besteht kein Einwand.

Wirtschaftskammer Niederösterreich, Tourismusgruppe 2

Bzgl. der Begutachtung zur Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, gibt die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe nach Rücksprache mit unseren Funktionären, keine Stellungnahme dazu ab.

Niederösterreichischer Gemeindebund

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die Änderungen keine Bedenken bestehen.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

III. Besonderer Teil

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Zu Z 5 (§ 29 Abs. 3):

Es ist schwer nachvollziehbar, was mit der angeordneten sinngemäßen Anwendung beabsichtigt ist. Insbesondere ist nicht verständlich, in welchem Verhältnis sie zu der Wortfolge in § 29 Abs. 1 und 3 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes — FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, steht, wonach Auskünfte über Angelegenheiten verlangt werden können, die von „diesem Bundesgesetz“ umfasst sind; insbesondere wäre zu klären, ob damit gemeint ist, dass Auskünfte nach dem genannten Bundesgesetz oder nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011 zu erteilen sind. Auch sollte klargestellt werden, wer die Verpflichteten in der verwiesenen Bestimmungen sind; dies sind wohl nicht Kredit- und Finanzinstitute (vgl. § 1 FM-GwG), sondern Personen, die Spielautomaten nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011 betreiben. Eine Klarstellung in den Erläuterungen erscheint zweckmäßig.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Text mit einem „(3)“ beginnen sollte.

Bundesministerium für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zur übermittelten Novelle wie folgt Stellung:

Zu Pkt. 2 - § 4 Abs. 3 Z. 1:

Aufgrund einer Entschließung des Nationalrats zur Glücksspielgesetz-Novelle 2010 wurde im Jahr 2012 ein Bericht des BMF über die technischen und rechtlichen Möglichkeiten einer betreiberunabhängigen österreichweiten Spielerkarte gelegt. Dieser erste Bericht zeigte, dass es international noch wenige vergleichbare Modelle gibt, diese aber auf hohe Akzeptanz bei den Konsumenten stoßen und ein valides Instrument für den informierte Spieler sein können (Möglichkeit des Setzens von Selbstbe-

grenzungen – zeitlich und monetär, persönliche Auswertung von Daten, betreiberübergreifende Sperre).

In Folge erging der Wunsch des Nationalrats, gleichzeitig mit dem Evaluierungsbericht zur GSpG-Nov.2010 einen Folgebericht über eine betreiberunabhängige Spielerkarte an den Nationalrat zu erstatten. Dieser Folgebericht verknüpft die möglichen Leistungen einer Spielerkarte mit der glücksspielrechtlich bestimmten sowie im Zuge der Erteilung von Spielbankkonzessionen abgefragten Bereitschaft zur Teilnahme an einem verpflichtenden Datenaustausch von Spielerdaten. Als evidenzbasierte Funktionen werden Informationsbereitstellung zur Entscheidungsfindung („informierter Spieler“), Selbst- und Fremdbegrenzung (zeitlich wie monetär) sowie Spielsperren (Selbst- und Fremdsperre) ausgewiesen und wird deren Umsetzung nahegelegt.

In einer vom BMF durchgeführten Evaluation zu den Spielerschutzstandards im Glücksspielautomatenbereich wurde die Einführung der Spielerkarte, die in vielen Bundesländern nicht nur in der Einzelaufstellung sondern auch in den Automaten-salons erfolgte, ebenfalls durch alle Experten übereinstimmend als wirksame und notwendige Maßnahme beurteilt.

Es sollte daher die Spielerkarte für Automaten-salons gesetzlich im Nö. Spielautomatengesetz 2011 verankert werden. Dies würde nicht zuletzt auch der durch diverse konzessionierte Betreiber von Automaten-salons bereits gelebten Praxis entsprechen und in diesem Sinne zur Rechtssicherheit beitragen sowie den diesbezüglichen Erläuterungen zu Pkt. 2 (§ 4 Abs. 3 Z 1), 6. Absatz, des Entwurfs zur Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, nach denen durch die geplante Gesetzesänderung die Anforderungen an die Funktionalitäten einer Spielerkarte wie im Zweiten Bericht an den Nationalrat über eine betreiberunabhängige Spielerkarte aus 11/2014 umfassend dargestellt sind, nicht eingeschränkt, sondern um eine technische Alternativlösung erweitert werden sollen.

Zeitliche und monetäre Beschränkung des Spielens gehört auch zu den präventiven Kontrollmechanismen für Spieler gemäß der Empfehlung 2014/478/EU der Europäischen Kommission mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern

von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen.

Darüber hinaus wurde im Auftrag der Europäischen Kommission eine Studie über Verhaltensreaktionen durchgeführt, um einige der Verbraucherschutzmaßnahmen in Verbindung mit Online-Glücksspiel zu testen. Die Studie testete die relative Effektivität verschiedener Maßnahmen sowie individuelle Reaktionen. Sie war zum Teil eine Grundlage für die Folgenabschätzung als Basis der Empfehlung der Europäischen Kommission zu Online-Glücksspiel. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind, dass regelmäßige Spieler mehr online zu spielen scheinen als gelegentliche Spieler. Darüber hinaus stellen monetäre wie zeitliche Begrenzungen die effektivsten Konsumentenschutzmaßnahmen dar, insbesondere wenn sie mit Pop-ups verbunden sind.

In § 4 Abs. 3 des Nö. Spielautomatengesetzes 2011 sollte daher neben der Kontrolle der Spielzeiten auch die Möglichkeit monetärer Beschränkungen sowie deren Überwachung bzw. die monetäre Kontrolle des Spielers durch den Betreiber gesetzlich verankert werden. Dies würde auch nicht zuletzt der Intention des § 11 Abs. 4 leg.cit. entsprechen bzw. dessen effizienteren Umsetzung dienen.

Zu Pkt. 4 - § 4 Abs. 6 Z 5:

§ 4 Abs. 6 Z 5 sollte in der aktuell geltenden Fassung aufrecht bleiben – somit unverändert lauten: „§§ 31b, 51, 56 Abs. 1 GSpG sind sinngemäß anzuwenden.“

Weiters sollte in § 4 Abs. 6 nachfolgende Z 6 angefügt werden:

„6. § 25 Abs. 2 FM-GwG ist sinngemäß anzuwenden, wobei die Verpflichtungen gegenüber den nach § 29 NÖ Spielautomatengesetz 2011 zuständigen Behörden bestehen.“

Begründend wird dazu ausgeführt:

§ 25 Abs. 2 FM-GwG legt fest, dass die FMA bei Ausübung ihrer Aufgaben und Aufsichtsbefugnissen nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen hat.

Keinesfalls darf die Änderung des § 4 Abs. 6 Z 5 NÖ Spielautomatengesetz 2011 dazu führen, dass der FMA und/oder dem Bundesminister für Finanzen Aufsichtskompetenzen im Rahmen des NÖ Spielautomatengesetz 2011 übertragen werden.

Dies wäre jedenfalls strikt abzulehnen und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu beeinspruchen.

Gemäß § 29 NÖ Spielautomatengesetz 2011 obliegt die Überwachung nach diesem Gesetz für den 2. Abschnitt der Landesregierung, in den übrigen Fällen den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektionen zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion.

Zu Pkt. 9 - § 31 Abs. 1:

Beim Zitat der aktuellen Geldwäscherichtlinie dürfte ein redaktioneller Fehler unterlaufen sein, da § 31 Abs. 1 gem. dem Entwurf nunmehr von der Umsetzung mehrerer Richtlinien der Europäischen Union spricht, jedoch nur eine Richtlinie der EU zitiert wird.

Ergänzende Anmerkungen:

Es wird angeregt, die Einführung weiterführender Spielerschutzmaßnahmen entsprechend den diesbezüglichen Entwicklungen und Erkenntnissen der letzten Jahre wie die oben erwähnte Einführung einer verpflichtenden Spielerkarte in Automatensalons und die Möglichkeit der monetären – neben der bestehenden zeitlichen – Beschränkung durch die Kunden, aber auch etwa die Einschränkung der erlaubten Öffnungs-/Betriebszeiten oder nähere Bestimmungen zu Schulungen, verpflichtenden Schulungen der Mitarbeiter beziehungsweise zu besonders geschulten Mitarbeitern, etc. zu überlegen.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zu Z 4 (§ 4 Abs.6 Z 5):

Am Anfang des Gesetzestextes muss die Ziffernbezeichnung „5.“ eingefügt werden.

In der Bestimmung selbst sollte noch ein Zusatz — wie dies auch in Z 5 bei § 29 Abs. 3 erfolgt — aufgenommen werden, dass die im GSpG bzw. im FM-GwG festgelegten Verpflichtungen und Rechte des Bundesministers für Finanzen bzw. der FMA der Landesregierung zukommen.

Zu Z 5 (§ 29 Abs.3):

Am Anfang des Gesetzestextes muss die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt werden.

Es sollte überlegt werden, eine zu § 26 FM-GwG angeführte Bestimmung in das NÖ Spielautomatengesetz aufzunehmen — eventuell als § 29 Abs. 4.

Zu Z 7 (§ 30 Abs.1 Z 11):

Die Änderungsanordnung könnte auch lauten:

Im § 30 Abs. 1 erhält Z 11 die Bezeichnung Z 13.

Zu 30 Abs. 1:

Es sollte überlegt werden, eine Strafbestimmung für die Nichteinhaltung von § 4 Abs. 2 bis 6 aufzunehmen.

Weiters erscheint eine Umsetzung von Art. 59f der RL (EU) 2015/849 zu fehlen. Wenngleich z.B. das FM-GwG eine entsprechende Verwaltungsstrafbestimmung enthält, erscheint eine solche in Anbetracht der vorzusehenden Strafhöhen jedoch im Lichte der Judikatur des VfGH (vgl. etwa VfSlg 19.960/2015) problematisch, sodass eine entsprechende gerichtliche Strafbarkeit in Betracht gezogen werden sollte.